

Die Beratung und Rechtsvertretung im neuen Asylverfahren

Asylgesuch

Zuweisung in ein Bundesasylzentrum

Vorbereitungsphase

21 Tage für nationales Asylverfahren / 10 Tage für Dublin-Verfahren

Informationsfilm

Beratung: Erstberatung / Rechtsvertretung: Erstgespräch
Medizinische Abklärungen / Beschaffung Beweismittel

Erstbefragung (nur UMA) / Dublingespräch beim SEM mit Rechtsvertretung, inkl. rechtliches Gehör

Triage

Nationales Asylverfahren

Verfahrenszentrum (Taktenphase 8 Tage)

- Anlaufstelle Beratung (während 140 Tagen)
- Vorgespräch Anhörung
- Begleitung Anhörung zu Asylgründen (SEM)

- Eröffnung und Stellungnahme zum Entscheidentwurf (innert 24 Std)
- Eröffnung erstinstanzlicher Entscheid ②

- evtl. Begleitung ergänzende Anhörung
- evtl. Zuweisung erweitertes Verfahren
- evtl. Vernetzung mit RBS Kanton

Beschwerdephase

- Beschwerde BVGer (7 Tage)
- evtl. Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

Dublin-Verfahren

Warte- und Ausreisezentrum

- Anlaufstelle Beratung (während 140 Tagen)

Beendigung Dublin-Verfahren

- Eröffnung NEE-Entscheid Dublin- oder Drittstaaten
- Beschwerde BVGer (5 Tage)
- evtl. Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

- evtl. Zuweisung in den Kanton nach Ablauf 140 Tage ohne Entscheid

Schutzstatus oder Wegweisung

Erweitertes Verfahren

- Gespräch zur Mandatsübernahme
- Aktenstudium
- Vorbereitung ergänzende Anhörung
- Begleitung ergänzende Anhörung
- Eröffnung erstinstanzlicher Entscheid (SEM)
- Beschwerde BVGer (30 Tage)
- Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

Weitere Aufgaben eines umfassenden Rechtsschutz

- Wiedererwägungsgesuch / Revision
- Ein- Ausgrenzung / Zwangsmassnahmen
- Humanitäres Visa
- Familienasyl / Familienzusammenführung
- Kantonswechsel
- Aufhebung Vorläufige Aufnahme
- Härtefälle
- Entgegennahme Beweismittel Beratung

Ausnahme Fortsetzung Dublin-Verfahren folgende Verfahrensschritte:

- Eröffnung NEE-Entscheid Dublin oder Drittstaaten
- Beschwerde BVGer (5 Tage)
- evtl. Vernehmlassung BVGer
- Eröffnung Urteil BVGer

① Falls der angefragte Dublin- oder Drittstaat nicht für das Asylverfahren zuständig ist, werden die betroffenen Personen dem nationalen Verfahren zugewiesen. Die Schweiz ist zuständig für die Prüfung des Asylgesuches.

② Falls gesuchstellende Personen nach dem erstinstanzlichen Entscheid dem Warte- und Ausreisezentrum zugewiesen werden, findet der Transfer nach Ablauf der 7-tägigen Beschwerdefrist statt.

Schutzstatus oder Wegweisung

Unterkunft in Bundesasylzentren max. 140 Tage

Unterkunft in Kantonen ca. 1 Jahr